

Federf. Stadtamt: Amt für Stadtplanung u. Bauaufsicht

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Rat	Bürgermeister Roland	30.06.2005	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Einleitungsbeschluss des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Bestimmung einer Vorrangfläche für Windkraftanlagen gem. § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 i.V.m. § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch (BauGB)**

**Begründung:**

**Planungsanlass und künftige Plandarstellung**

**1.0 Aktueller Anlass:**

Vor dem Hintergrund einer aktuell geplanten Windkraftanlage im Stadtteil Ellinghorst hat die Verwaltung den Planungs- und Bauausschuss in den Sitzungen am 21.04.2005 und 09.06.2005 entsprechend informiert.

In der 24. Kalenderwoche fanden in der Folge Abstimmungen zwischen der Stadt Gladbeck und der Bezirksregierung in Münster statt.

Die Diskussion im Ausschuss sowie die Gesprächsergebnisse mit der Bezirksregierung machen deutlich, dass erneut ein erhöhter Bedarf besteht, den Umgang mit Windenergieanlagen auf Gladbecker Stadtgebiet qualifiziert zu steuern.

Nach Aussage des RP Münster ist das Bauvorhaben der Windkraftanlage in Ellinghorst entsprechend § 35 Abs. 1 voraussichtlich genehmigungsfähig. Um eine qualifizierte Steuerung der Entwicklung von Windkraftanlagen kurzfristig sicher zu stellen, ist der Aufstellungsbeschluss eines Teilflächennutzungsplanes kurzfristig zu fassen.

**2.0 Rückblick:**

Das Thema Flächennutzungsplanung, hier:

- **Prüfung der möglichen Darstellung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen –**

wurde zuletzt in der Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am 23.04.1998 behandelt.

**Anlass** war seinerzeit die in Kraft getretene Änderung des BauGB zum 01.01.1997. Hier wurde die gesetzliche Voraussetzung geschaffen, nach der Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zu beurteilen sind. Somit entstand insbesondere für die Kommunen die Notwendigkeit einer planerischen Auseinandersetzung mit Windkraftanlagen. Die planerische Steuerung sollte durch das Instrument der Flächennutzungsplanung erfolgen, hier vor allem durch die Darstel-

<b>Mitzeichnungen</b>				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

lung von **Konzentrationszonen, die Flächen für Windenergieanlagen** festlegen. Durch solche Darstellungen sollte die Einrichtung von Windenergieanlagen auf bestimmte Standorte gesteuert und gleichzeitig die Ansiedlung in anderen Bereichen verhindert werden (positive Standortplanung).

Vor diesem Hintergrund erteilte im **November 1996** der Planungs- und Bauausschuss der Verwaltung den Auftrag, im Rahmen des seinerzeit noch im Aufstellungsverfahren befindlichen Flächennutzungsplanes die mögliche Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen zu prüfen.

Diese **stadtgebietsweite Untersuchung** wurde im Jahr 1997 durchgeführt und hatte zum Ergebnis, dass in Gladbeck in größerem Umfang keine Vorrangflächen für Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt werden können. Lediglich eine ca. 10 ha große Fläche im Bereich der Halde 22 konnte als mögliche Vorrangfläche vorgeschlagen werden konnte.

Im Rahmen dieser Untersuchung wurden in einem **ersten Schritt** die für das Gemeindegebiet vorliegenden Windkarte und die Klimafunktionskarte Ruhrgebiet ausgewertet.

In einen **zweiten Schritt** wurden die Restrisikobereiche bestimmt, in denen der Bau von Windenergieanlagen aufgrund von Regelungen, die in Richtlinien und Empfehlungen enthalten sind (Runderlass „Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 26.11.1996), nicht möglich ist. Hier sind in erster Linie Wohn- und Mischgebiete mit den zugehörigen Abstandsflächen (500 m) zu berücksichtigen.

Im **dritten Schritt** wurden die Flächen, die außerhalb der Restrisikobereiche liegen, auf ihre Eignung als potentielle Konzentrationszonen untersucht. Im Außenbereich bedeutet dies vor allem die Beurteilung einer möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie die Nutzungsmöglichkeit der Flächen für Freizeit- und Erholungszwecke.

Der Planungs- und Bauausschuss hat sich am **23.4.1998** mit dem Untersuchungsbericht der Verwaltung auseinandergesetzt und **beschlossen**, „**dass im Flächennutzungsplan der Stadt Gladbeck keine Vorrangflächen für Windenergieanlagen dargestellt werden.**

**Bei Anträgen auf Errichtung von Windenergieanlagen ist dem Ausschuss vor der Entscheidung Bericht zu erstatten“.**

### **3.0 Weiteres Vorgehen:**

Die **Städtebaurechtsnovelle aus dem Jahr 2004** eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, für bestimmte Zwecke einen **sachlichen Teilflächennutzungsplan** zu erarbeiten. Der sachliche Teilflächennutzungsplan im Sinne des § 5 Abs. 2b steht im inhaltlichen Zusammenhang mit den Steuerungsmöglichkeiten der Flächennutzungsplanung für Vorhaben im Außenbereich. Sachliche Teilflächennutzungspläne können auch bei einem bestehenden Flächennutzungsplan als eigenständige Pläne aufgestellt werden. Sie können auch für einen Teil des Gemeindegebietes aufgestellt werden. Durch die Darstellung von entsprechenden Flächen im Teilflächennutzungsplan als „Konzentrationszonen“ kann die Gemeinde die Zulässigkeit von einzelnen nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 privilegierten Vorhaben in ihrem Gemeindegebiet steuern.

Die Voraussetzungen von § 35 Abs. 3 Satz 3 („Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird.“) liegen u.a. vor, wenn die Gemeinde auf der Grundlage einer Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes ein schlüssiges Konzept für die Ausweisung von „Konzentrationszonen“ bzw. Sondergebieten in einem sachlichen Teilflächennutzungsplan erarbeitet hat. In der Begründung ist darzustellen, welche Zielsetzungen und Kriterien für die Abgrenzung der „Konzentrationszone“ bzw. des Sondergebietes maßgebend waren.

Dieses hier vorgestellte Instrument des sachlichen Teilflächennutzungsplanes soll somit in der Stadt Gladbeck zur qualifizierten Steuerung des Themas – Windenergieanlagen – angewandt werden.

Die 1997 von der Verwaltung erstellte Prüfung der möglichen Darstellung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen ist zu aktualisieren, ggfls. neue rechtliche und sachliche Gesichtspunkte sind einzuarbeiten.

Die Zielsetzungen und Kriterien für die Abgrenzung der „Konzentrationszone“ bzw. des Sondergebietes sind im Planungs- und Bauausschuss erneut zu erörtern.

Ein wichtiger Aspekt ist in diesem Zusammenhang die **Absicherung der Planung**. Das novellierte Baugesetzbuch hat im § 15 Abs. 3 die Möglichkeit der Zurückstellung von Baugesuchen zur Sicherung der gemeindlichen Planungshoheit auf Flächennutzungspläne (für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6) ausgedehnt und an Voraussetzungen angeknüpft.

Voraussetzungen sind, dass

- die Gemeinde einen Beschluss zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes gefasst hat,
- im Flächennutzungsplan eine „Konzentrationsfläche“ nach § 35 Abs. 3 Satz 3 für privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 (Neufassung) darstellen will, die der Einrichtung solcher Vorhaben an anderer Stelle im Gemeindegebiet i.d.R. entgegensteht, und wenn
- zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt wie folgt:

**Aufstellungsbeschluss des Teilflächennutzungsplanes Windenergieanlagen gem. § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 in Verbindung mit § 5 Abs. 2b**

Für das Stadtgebiet Gladbecks ist innerhalb der durch zeichnerische Darstellung vom 20.06.2005 vorgesehenen Grenzen der sachliche Teilflächennutzungsplan – Vorrangflächen für Windenergieanlagen – gem. § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 in Verbindung mit § 5 Abs. 2b aufzustellen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist entsprechend § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung durchzuführen.

Der Bürgermeister

---

---

In der Sitzung des

☒ \_\_\_\_\_-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: